



Absenkung des Mindestbeitrags für Selbstständige in der GKV gerecht gestalten

HINTERGRUND

Für hauptberuflich Selbstständige sind gerade in der Existenzgründungsphase, in der sie in der Regel noch nicht viel verdienen, die hohen Mindestbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eine Belastung. Für sie gilt als beitragspflichtige Einnahme (wenn die tatsächlichen Einnahmen unter der Beitragsbemessungsgrenze von 4.425 Euro liegen) ein fiktives Monatseinkommen von 2.283,75 Euro. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt in diesem Fall rund 343 Euro ohne Krankengeldanspruch und 356 Euro mit Krankengeldanspruch.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wird dieses Problem aufgegriffen und angekündigt, dass die Bemessungsgrundlage für den Mindestbeitrag von „kleinen Selbstständigen“ auf 1.150 Euro abgesenkt werden soll.

BEWERTUNG

Grundsätzlich begrüßt der ZDH die geplante Absenkung des Mindestbeitrags für Selbstständige. Die Bemessungsgrundlage von 1.150 Euro ist jedoch zu niedrig angesetzt. Dies wäre eine Subventionierung nicht auskömmlicher Selbstständigkeit durch die Solidargemeinschaft der Beitragszahler der GKV zu Lasten mittelständischer Betriebe und deren Beschäftigten. Es würden wettbewerbsverzerrende Anreize gesetzt, dauerhaft als Soloselbstständige den subventionierten Mindestbeitrag zu zahlen.

WAS ZU TUN IST

Der Mindestbeitrag der hauptberuflich Selbstständigen ist auf die Höhe des Mindestbeitrags der freiwillig Versicherten abzusenken, die einen monatlichen Gründungszuschuss nach dem SGB III erhalten. Dann würde ein fiktives Einkommen von 1.522,50 Euro zugrunde gelegt und der monatliche Mindestbeitrag rund 228 Euro (ohne Krankengeldanspruch) bis 237 Euro (mit Krankengeldanspruch) betragen.

Eine starke Absenkung der Bemessungsgrundlage für den Mindestbeitrag auf 1.150 Euro, wie sie im Koalitionsvertrag angekündigt wird, wäre allenfalls in einer Existenzgründungsphase von maximal drei Jahren denkbar – analog der Regelung zur Handwerkerrentenversicherung. Danach sollten Selbstständige ihre unternehmerische Tätigkeit so weit entwickelt haben, dass ein regulärer Beitragssatz zumutbar ist.

Stand: 30. April 2018

Verantwortlich: Jörg Hagedorn

Telefon: 030/20619187